

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 6 / 2021

Mittwoch, 24. Februar 2021

8. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zur befristeten Einstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) im Bereich Handwerk für den Wildpark in Hundshaupten

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.landkreis-forchheim.de/karriere



Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Stellenausschreibung: eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) im Bereich Handwerk für den Wildpark in Hundshaupten
2. Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach für das Haushaltsjahr 2021
3. Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Gößweinstein (Verbandssatzung)
4. Bekanntmachung der „Allgemeinen Tarife“ für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe vom 01.05.1983

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 29.01.2021, Az: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 20 ff der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Versammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die damit einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.735.650 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.037.630 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-301.980 €

<p>2. im Finanzhaushalt</p> <p>a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.515.650 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.574.100 € und einem Saldo von -58.450 €</p> <p>b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 400.000 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.041.000 € und einem Saldo von -641.000 €</p> <p>c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 108.000 € und einem Saldo von -108.000 €</p> <p>d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -807.450 €</p> <p>festgesetzt.</p>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Weißenohe, Gemeinde</td> <td style="width: 30%;">1.775 EGW (9,89 %)</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">149.833 €</td> </tr> <tr> <td>Neunkirchen, Markt</td> <td>1.094 EGW (6,10 %)</td> <td style="text-align: right;">92.415 €</td> </tr> </table> <p>Investitionsumlage</p> <p>Der durch Aufnahme von Krediten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Investitionen wird auf 400.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.</p> <p>Umlageschlüssel sind nach § 22 der Verbandssatzung die Einwohnergleichwerte (EGW). Es ergeben sich danach folgende Umlagebeträge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Eckental, Markt</td> <td style="width: 30%;">5.508 EGW (30,69 %)</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">122.760 €</td> </tr> <tr> <td>Igensdorf, Markt</td> <td>5.288 EGW (29,47 %)</td> <td style="text-align: right;">117.880 €</td> </tr> <tr> <td>Gräfenberg, Stadt</td> <td>4.281 EGW (23,85 %)</td> <td style="text-align: right;">95.400 €</td> </tr> <tr> <td>Weißenohe, Gemeinde</td> <td>1.775 EGW (9,89 %)</td> <td style="text-align: right;">39.560 €</td> </tr> <tr> <td>Neunkirchen, Markt</td> <td>1.094 EGW (6,10 %)</td> <td style="text-align: right;">24.400 €</td> </tr> </table> <p>Schuldendienstumlage</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Eckental, Markt</td> <td style="width: 30%;">5.508 EGW (30,69 %)</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Igensdorf, Markt</td> <td>5.288 EGW (29,47 %)</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Gräfenberg, Stadt</td> <td>4.281 EGW (23,85 %)</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Weißenohe, Gemeinde</td> <td>1.775 EGW (9,89 %)</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Neunkirchen, Markt</td> <td>1.094 EGW (6,10 %)</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table>	Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	149.833 €	Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	92.415 €	Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	122.760 €	Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	117.880 €	Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	95.400 €	Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	39.560 €	Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	24.400 €	Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	0 €	Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	0 €	Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	0 €	Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	0 €	Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	0 €
Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	149.833 €																																			
Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	92.415 €																																			
Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	122.760 €																																			
Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	117.880 €																																			
Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	95.400 €																																			
Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	39.560 €																																			
Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	24.400 €																																			
Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	0 €																																			
Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	0 €																																			
Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	0 €																																			
Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	0 €																																			
Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	0 €																																			

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgelegt auf 0 EUR.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 600.000 Euro.

§ 4 Umlage

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen (Umlagesoll) wird auf 1.515.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind nach § 22 der Verbandssatzung die Einwohnergleichwerte (EGW). Es ergeben sich danach folgende Umlagebeträge:

Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	464.954 €
Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	446.471 €
Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	361.327 €

§ 6 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Igensdorf, den 15.02.2021

Edmund Ulm

1. Vorsitzender

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach

3.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Gößweinstein (Verbandssatzung)

Der Schulverband Gößweinstein erläßt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) des Schulverbands Gößweinstein

§ 1 Bestand des Schulverbands (neu)

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Gößweinstein als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Gößweinstein und die Gemeinde Obertrubach.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Gößweinstein.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Gößweinstein“ und hat seinen Sitz in Gößweinstein.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Verbandsversammlung und der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzende/r).

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen 1. Bürgermeistern des Marktes Gößweinstein und der Gemeinde Obertrubach sowie 4 weiteren Vertretern des Marktes Gößweinstein und 1 weiteren Vertreter der Gemeinde Obertrubach. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende/n.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Ver-

bandsversammlung und in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 25,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Verbandes

- (1) Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Marktgemeindeverwaltung Gößweinstein bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält der Markt Gößweinstein eine Entschädigung, deren Höhe in einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Gößweinstein und dem Schulverband Gößweinstein aus dem Jahr 1997 geregelt ist.

§ 9 Kassengeschäfte des Verbandes

- (1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Verbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schul-

verband eine gesonderte Investitionsumlage erheben. Der Verteilungsmaßstab wird jeweils von der Verbandsversammlung festgelegt.

(3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 20.01., 20.04., 20.07. und 20.10. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach der getroffenen Vereinbarung vom 16.12.1998, 11.01./24.02.1999.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Satzungen des Schulverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Forchheim bekanntgemacht.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin (Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Marktes Gößweinstein.

(4) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird auf der Homepage des Marktes Gößweinstein und der Gemeinde Obertrubach veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Gößweinstein vom 18.02.2003 in der Fassung vom 02.06.2020, Amtsblatt Landkreis Forchheim vom 03.06.2020, außer Kraft.

Gößweinstein, 18.02.2021

Schulverband Gößweinstein

Der Verbandsvorsitzende

Hannörg Zimmerrmann

4.

Bekanntmachung der „Allgemeinen Tarife“ für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe vom 01.05.1983

Nachstehend wird der Wortlaut der „Allgemeinen Tarife“ für den Zweckverband in der vom

01. Januar 2021 an geltende Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.08.1996,
2. Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.02.1997,
3. Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.11.2001.
4. Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.10.2020. Bieberbach, den 19.10.2020

Allgemeine Tarife

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe in der Fassung vom 01. Januar 2021.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, nachstehend kurz „Zweckverband“ genannt, stellt auf Antrag der Abnehmer (Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r) gemäß den jeweils geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe“ die Wasserversorgung zu nachstehenden Tarifen zur Verfügung.

1. Wasserverbrauchsentgelt

- 1.1 Der Zweckverband erhebt für den Bezug von Wasser ein Wasserverbrauchsentgelt
- 1.2 Das Wasserverbrauchsentgelt wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- 1.3 Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Der Wasserverbrauch wird durch den Zweckverband geschätzt, wenn
 - a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b. der Wasserabnehmer den Ablesezettel nicht termingemäß bei seiner Gemeinde, oder dem Zweckverband abgibt,
 - c. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesen nicht möglich ist,
 - d. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt,
- 1.4 Das Wasserverbrauchsentgelt beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers bei einer jährlichen Wasserentnahme von (Angaben in Euro)
 - 1 bis 1000 m³ netto 1,00 Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.
 - 1001 bis 5000 m³ netto 0,95 Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.
 - 5000 bis 25000 m³ netto 0,90 Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- 1.5 Als Mindestabnahmemenge werden 12 m³/Jahr pro Zähler berechnet.
- 1.6 Zusätzlich wird ein monatlicher Grundpreis erhoben, dieser

beträgt bei der Verrechnung von Wasserzähler der Nenngröße bis 4 m³/h netto 75 €/Jahr zzgl. der gesetzlichen MwSt. 4 bis 10 m³/h netto 100 €/Jahr zzgl. der gesetzlichen MwSt. über 10 m³/h netto 150 €/Jahr zzgl. der gesetzlichen MwSt.

- 1.7 Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Wasserverbrauchsentgelte und der Grundpreis werden ein Monat nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit sie nicht schon im Abbuchungsverfahren eingehoben wurden.
- 1.8 Auf den Grundpreis und das Wasserverbrauchsentgelt ist zum 01.07. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.

2. Anschlussgebühren

2.1 Die Anschlussgebühren werden mit der Erstellung eines Grundstücksanschlusses an der Versorgungsleitung erhoben.

2.2 Die Anschlussgebühren werden nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche des vorgelegten Bauplanes oder der vorhandenen Gebäude berechnet.

*Als Grundstücksfläche wird grundsätzlich die im Grundbuch eingetragene Fläche berechnet. Liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder ist noch keine auf die zulässige Bebauung abgestimmte Parzellierung der Baugrundstücke erfolgt, so wird abweichend von Satz 1 als Grundstücksfläche berechnet:

1. Bei Grundstücken, die an Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m.
2. Bei bebaubaren Hinterliegergrundstücken, welche nicht in an gemessener Breite, also z.B. nur mit einem privateigenen Weg oder Zugang etc, an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche ab Ende des privateigenen Weges oder ab Zugang bis zu einer Tiefe von 40 m zuzüglich der privateigenen Wegefläche.
3. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat, mit 40 m zu beziehen.
4. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über 40 m hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hinter Grenze der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung bestimmt wird.*
- 2.3 Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 2.4 Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 2.5 Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln, anzusetzen ist das durchschnittli-

che Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossflächen anzusetzen.

- 2.6 Wird ein Grundstück vergrößert und wurde für diese Fläche noch keine Anschlussgebühr geleistet, so entsteht die Pflicht zur Leistung einer Anschlussgebühr auch hierfür. Gleiches gilt im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Das gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die für die Bemessung der Anschlussgebühren von Bedeutung sind.
- 2.7 Wird ein unbebautes Grundstück, für das eine Anschlussgebühr nach Nr. 2.4 oder 2.5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird die Anschlussgebühr nach 2.2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Anschlussgebühren bei Ansatz nach 2.4 oder 2.5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde, der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung; ist der überzahlte Betrag zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung der ursprünglichen Anschlussgebühren nach § 238 AO zu verzinsen.

2.8 Die Anschlussgebühren berechnen sich wie folgt: Für bebaute Grundstücke

1. Je m² Grundstücksfläche netto Euro 1,10
2. Je m² ausgebaute Geschossfläche, Wohnungen und gewerblich genutzte Fläche netto Euro 3,60

2.9 Für erstmals herzustellende Grundstücksanschlüsse sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung hat der Abnehmer die baulichen Voraussetzungen sowie den Rohrgraben selbst zu schaffen. Falls der Zweckverband diese Arbeit ausführen lässt, sind die entstandenen Kosten vom Abnehmer in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Außerdem sind dem Zweckverband alle sonstigen bei Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse anfallenden Kosten zu erstatten.

Die Anschluss- und Prüfungskosten werden in der tatsächlichen Höhe der angefallenen Kosten erhoben.

3. Bauwasser – Anschluss – Einrichtung:

- 3.1 Die Einrichtung eines Bauwasseranschlusses wird auf Antrag des Anschlussnehmers durchgeführt.
- 3.2 Die Kosten: einmalig pauschal 150 € zzgl. MwSt. Bei einem Verbrauch über 20 m³ + 1,00 €/ m³.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Alle Tarife sind durch den Abnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung an den Zweckverband fällig; dies trifft zu, soweit die Beiträge nicht bereits über das im Zweckverband übliche Abbuchungsverfahren eingegangen sind. Die Wasserrechnung erhält der Abnehmer in den Monaten November und Dezember jeden Jahres, über den im Zweckverband üblichen Abbuchungsverfahren. Einwände gegen Rechnungen sind nur innerhalb eines Monats nach Erhalt

der Rechnung zulässig und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Verweigerung. Gegenaufrechnung ist ausgeschlossen.

- 4.2 Der Zweckverband ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen auf die iTarife zu erheben.
- 4.3 Die Abnehmer sind verpflichtet, dem Zweckverband alle maßgeblichen Veränderungen unverzüglich bekannt zu geben, die auf die Höhe der Tarife Einfluss haben.
- 4.4 Der Zweckverband ist berechtigt, die allgemeinen Tarife für die Wasserversorgung nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises jederzeit zu ändern.
- 4.5 Allgemeine Tarifänderungen oder eine Änderung der Mehrwertsteuer innerhalb von Abrechnungszeiträumen werden zu Nr. 4.1 zeitanteilig verrechnet, soweit sie zum festgesetzten Termin eingegangen sind.
- 4.6 Alle geschuldeten Tarife sind Bringschulden.
- 4.7 Gerichtsstand ist Forchheim/Ofr.
- 4.8 Eine etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 4.9 Diese Tarifregelung gilt ab 01.01.2021.

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 01.05.1983. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsbeschlüssen.

Letzter Änderungsbeschluss vom 19.10.2020, Beschluss der Versammlungsversammlung. Die Änderung ist ab dem 1. Januar 2021 gültig.

Durch diese Änderung werden die bisherigen allgemeinen Tarife ersetzt.

Geschwand, den 19.10.2020

Gez. Willi Müller, 1. Vorsitzender